

Beschlussvorlage Gemeinde Barnekow	Vorlage-Nr: VO/GV12/2017-0576 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Kämmerei	Datum: 02.05.2017 Einreicher: Bürgermeisterin	
Beratung und Beschlussfassung zur Korrektur der Eröffnungsbilanz		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	16.05.2017	Gemeindevertretung Barnekow
Ö	27.06.2017	Finanzausschuss Barnekow
Ö	18.07.2017	Gemeindevertretung Barnekow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Barnekow beschließt gemäß § 12 Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz - KomDoppikEG M-V eine Korrektur zur Eröffnungsbilanz hinsichtlich der Neubewertung des Grundstückes 92/3 von bisher 28 €/m² auf 9,00 €/m².

Damit ändert sich der Bilanzwert für das Grundstück (17.162 m²) von bisher 480.536,00 € auf 154.458,00 €.

Die Wertänderung wird ergebnisneutral mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Sachverhalt:

Mit dem Vorliegen eines Wertgutachtens für das Flurstück 92/3, hat sich herausgestellt, dass die Grundstücksbewertung zur Eröffnungsbilanz fehlerhaft war. Es wurden bei der Grundstücksbewertung die Besonderheiten des Grundstücks nicht berücksichtigt, die zu Abschlägen in der Wertermittlung geführt hätten.

Das Wertgutachten vom 11.01.2017 ermittelt für das Flurstück 92/3 einen Grundstückswert von 9,00 €/m². Dieser Wert wird als realistischer und den örtlichen Gegebenheiten dem Wert entsprechend angesehen.

Ergibt sich gemäß § 12 Abs. 1 KommDoppikEG M-V, bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist in dem letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Die Berichtigung erfolgt mit dem Jahresabschluss 2016.

Finanzielle Auswirkungen:

Minderung des Anlagevermögens und Eigenkapitals (Kapitalrücklage) um je 326.078,00 €

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	

Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	
-------------------------------------	--